Ueber die Nothwendigkeit wesentlicher Umgestaltung des Strafvollzugs und der Strafgesezgebung, nach den neuesten Forschungen.

Von Prof. Dr. Schliephake in Heidelberg.

Es ist ein gewöhnlicher Vorwurf, den man der gegenwärtigen Zeit zu machen pflegt, dass sie dem praktischen Materialismus fröhne, erfüllt von Eigennuz, von Vergnügungs- und Zerstreuungssucht. Wir verkennen nicht, wie sehr jener Vorwurf gegründet ist, wie ihn nicht allein die sittlichen und öffentlichen Zustände rechtfertigen, sondern auch die in gewissen Gebieten der Literatur herrschenden Richtungen, in denen der Preis der äusseren Güter in demselben Grade gesteigert wird, wie man den Werth der inneren Güter herabzieht. Dennoch würde man dem Zeitalter grosses Unrecht thun, wenn man es bloss nach jener Schattenseite abschäzen wollte. Denn neben den überwuchernden gemeinen selbstischen Trieben geht offenbar, tiefeingreifend, ein edler Zug menschenfreundlicher, auf Besserung der menschlichen Dinge in einem höheren Sinne abzielender Bestrebungen hin. Wenn wir in lezterem Betracht einen Maassstab für die Würdigung des Bildungsstandes der Zeit suchen, so glauben wir einen solchen vorzugsweis in der Art und Weise zu entdecken, wie man das Loos der niederen, der bedrängten und leidenden Volksklassen zu erleichtern und zu heben bedacht ist, wie man ihre äussere und innere Lage der menschlichen Natur und Bestimmung mehr anzunähern sich bemüht. Vieles der Art ist durch die Veranstaltungen öffentlicher Gewalten geschehen, Anderes durch

Einzelne und deren freie Verbindungen. Es ist nicht zu läugnen, dass die Einsicht sich aller Orten mehr und mehr Bahn bricht, wie auf der Gesellschaft, auf den Staaten, den Gemeinden, die Pflicht ruht, gegen die Noth und den Druck des Unglücks in gesezlich geordneter und frei sich entwickelnder Weise Abhülfe zu schaffen.

Unter allem Elend ist aber das sittliche, die Verderbtheit der Seele und die Schuld des Verbrechens, als das ärgste zu achten. In rohen Jahrhunderten hat man darin gewetteifert, den Uebelthäter als einen Gegenstand herzloser Rache und Vergeltung zu behandeln, ihn aus dem Kreise der Menschheit völlig auszustossen; man dachte nur darauf, wie man ihn aus dem Wege schafffe, oder wie man ihn, ganz unbekümmert, was aus ihm selber werde, für die Andern unschädlich machen könnte. Wir erkennen daher einen merklichen Fortschritt auf der Bahn wahrer Gesittung darin, dass die Staaten ihre sittlich-rechtlichen Verpflichtungen auch gegen den Verbrecher aufzufassen beginnen. Indessen liegen in dieser Hinsicht nur erst Anfänge und Versuche des Besseren vor. In der geltenden Praxis stecken unendliche Uebelstände, und es ist noch grösstentheils ein Gegenstand der Wünsche und Hoffnungen, dass die im Geiste des Rechts und der Moral gegründeten Forderungen auf diesem Felde in der Wirklichkeit durchdringen. Jedoch hat gegenwärtig die Wissenschaft sich der darauf bezüglichen Fragen bemächtigt, und die Gesezgebungen und Gesezverbesserungen werden immer stärker dahingedrängt, die Sache gründlich zu erwägen und zur That zu schreiten.

Da die Grundbegriffe des Strafrechts unmittelbar auf die Wirklichkeit Bezug haben, wie man es täglich sehen kann, da sie nicht allein über das Loos der von der Strafe Betroffenen entscheiden, sondern auch das Wohl und Wehe der ganzen menschlichen Gesellschaft auf das empfindlichste berühren, so sind die dahin gehörigen Untersuchungen eigentliche Lebensfragen für die staatliche und sittliche Höherbildung der Völker. Von der Art wie man den Verbrecher behandelt, wird es grossentheils abhängen, ob man die Quellen der Gesezesübertretungen min-

dern oder mehren, ob man einigermaassen das Uebel heilen oder es stärken und grossziehen wird.

Zwei Schriften verwandten Inhalts aus der Feder eines der in Deutschland und im Auslande angesehensten Strafrechtslehrer, Professor K. Röder in Heidelberg, beschäftigen sich mit den angedeuteten Untersuchungen in der eingehendsten Weise[1]). Da sie nicht für den engeren, nicht selten sehr befangenen, Kreis der zünftigen Strafrechtslehrer berechnet sind, sondern sich ausdrücklich an die Männer der Rechts- und Staatsverwaltung überhaupt und an den gesunden Sinn unseres Volkes wenden, so halten wir es für passend, davon gedrängten Bericht in dieser Zeitschrift zu geben, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, nichts ausser Acht zu lassen, was für den Staat und die Wissenschaft vom Staat von Bedeutung sein muss. Es steht aber hier nichts Geringeres in Rede, als eine völlige Umgestaltung der heutigen Strafvollziehungsweise, ja der gesammten Strafgesezgebungen, die aus schwer wiegenden Gründen des Rechts und der Sittlichkeit gefordert wird, damit unsere Staaten nicht ferner von dieser Seite in schreiendem Missklang stehen mit der Höhe der Gesammtbildung, die unsere Zeit erreicht hat.

Sämmtliche Untersuchungen, welche die Lehre von der Strafe und deren Vollzug betreffen, beruhen, selbstredend, auf den Begriffen vom Wesen und Zweck der Strafe; denn dadurch wird wiederum die Art und Vollstreckungsweise derselben bestimmt.

Ueber den Begriff und Zweck der Strafe giebt Röder eine Ausführung in dem Aufsaz: „ob die Strafe ein Uebel sein müsse," als Uebersezung einer im Jahre 1839 von ihm verfassten lateinischen Abhandlung. Er weist nach, dass die Strafe als eine der Rechtsfolgen des Verbrechens, (neben der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, sofern dies möglich ist, als der anderen Rechtsfolge) nicht, wie die Vergeltungslehre will, in der Absicht und lediglich zu dem Zwecke zu verhängen sei, um dem Schuldigen ein Weh, ein Uebel anzuthun, dass viel-

---

1) I. Der Strafvollzug im Geist des Rechts. Leipzig und Heidelberg, 1863. II. Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung. Eine Berufung an den gesunden Sinn des deutschen Volks. 1864.

mehr ihre Absicht dahin gehen müsse, als Gegenwirkung gegen die Rechtsverlezung, das Verbrechen in seinen Quellen und Ursprüngen zu tilgen, und, nach diesem, den von seinen bösen Neigungen, Vorsäzen und Gewöhnungen Geläuterten und wirklich Geheilten in die menschliche Lebensordnung zurückzuführen. Die Strafe geht zumeist nicht sowohl auf den Schaden, als auf die Schuld; sie kann nicht damit abgethan werden, das Verbrechen als einzelne sinnliche Erscheinung oder als Reihe solcher Erscheinungen zu hemmen und mit Gewalt abzuhalten, sondern sie hat es wesentlich mit der Beseitigung der Ursachen des Uebelthuns, mit der Tilgung der inneren Verkehrtheit zu thun. Die Wiedervergeltung ist im Grunde eine Doctrin der Rache, welche das eine Uebel mit einem anderen ausgleichen möchte, was unmöglich und unsittlich ist, was weit eher eine Mehrung und Steigerung des Uebels, als dessen Entfernung herbeiführte. Ihre Grundsäze sind in neueren Zeiten unter der pomphaften Verhüllung der s. g. absoluten Strafgerechtigkeit wiedergekehrt, gleich als ob dem Recht durch Daraufsezen eines Leidens auf eine Unthat, ohne alle Ansehung der Wirkung, ohne alle sittliche Zweckabsicht, Genüge gethan werden könnte. Nicht minder unstatthaft ist die Abschreckungstheorie, welche den Verbrecher aller eigenen Rechte entkleidet und ihn nicht mehr als eine Person gelten lässt, sondern ihn zu einem Mittel stempelt, um für Andere als warnendes Schreckniss zu dienen, was übrigens, wie Thatsachen genugsam gelehrt haben, gemeinlich gar nicht erreicht wird.

Im Allgemeinen leuchtet von selbst ein, dass jeder Strafbegriff zu verwerfen ist, welcher irgendwie den Standpunkt des Verbrechers: den Widerspruch gegen das Sitten- und Rechtsgesez bestehen lässt, und dass nur der Strafbegriff der wahre sein kann, welcher jenen Widerspruch völlig verneint und die vollkommene Herstellung der gestörten Ordnung bezweckt. Nun ist offenbar, dass die Vergeltung als solche selbst noch in der gerügten Antinomie befangen ist, desgleichen dass die Abschreckung, sofern sie von Uebelthaten nur zurückscheucht, sich über die eigentlich sittlichen Triebfedern des Verhaltens, das sie

erwecken will, hinaussezt. Beide Theorien vermögen nicht in das innere Wesen des Strafzwecks einzudringen.

Wenn nun gefragt wird: was soll durch die Strafe an und mit dem Verbrecher geschehen, so kann die Antwort nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein. Bedenkt man, dass es beim Strafen nicht bloss zu thun ist um die Hemmung der ferneren Aeusserungen des Bösen, sondern vielmehr um die Aufhebung der diese bewirkenden Ursachen, so ist klar, dass die Strafe wesentlich auf das Gemüth, auf die gesammte Seelenlage des Straffälligen ihre Wirkung ausüben muss. Der Mittelpunkt aller Strafziele ist demnach der Wille, als Quell des zurechnungsfähigen Handelns und Unterlassens, der Verschuldung und des Verdienstes. Alle Strafen, die nicht den Willen treffen, die nicht in das Gewissen, die oberste Willensinstanz im Menschen, reichen, die sonach nicht die Person, das Selbst des Menschen erfassen, würden für den wahren Strafzweck werthlos sein. Die rechte Strafe kann, kurz gesagt, vernünftiger Weise nichts anderes bezwecken, als die Besserung des zu Strafenden, d. i. die reale Aufhebung des Zwiespalts mit dem Gesez durch Zurückführung des Thäters zu sittlich-rechtlicher Einstimmung mit demselben. Ohne Widerrede besteht das zu beseitigende Hauptübel in dem bösen, die unsittlichen und unrechtlichen Thaten erzeugenden Willen selbst, und sogar das, was die in der vorhin angezeigten Gegensäzlichkeit verharrenden Straftheorien allein ins Auge fassen, die blosse Sicherstellung der Gesellschaft gegen den Verächter des Gesezes, die Unschädlichmachung desselben, kann in Wahrheit nur durch die sittliche Zucht und Herstellung seines Inneren erreicht werden. Die Aufgabe der Strafe geht daher weit hinaus über die physische Einschränkung und Niederhaltung des Verbrechers. So lange man im Innern den bösen Geist gewähren lässt, wird man auch seinen Bethätigungen nicht entgehen. Ursachen wirken immer und finden dazu ihre Auswege. Die unselige Veräusserlichung des Strafzweckes führt, im rechten Lichte besehen, nur zu einem Kriegszustande zwischen Gesez und Uebertreter, nicht aber zum Siege des Guten, folglich zu keinem vernünftiger Weise befriedigenden Ziel. Diese Betrachtungen lassen es deutlich erkennen, dass es

auch im Rechtsstaat unstatthaft ist, den inneren und äusseren Menschen aus einander zu reissen, die rechtliche Zurechnung von der sittlichen abzuschneiden und die Thätigkeit der Rechtswaltung von ihrer innigen Verknüpfung mit der sittlichen loszutrennen. Die Natur des Menschen und die lebendige Wirklichkeit spottet jener Fiction, der künstlich durchgeführten Zweitheilung der menschlichen Person in eine äusserlich legale und eine innerlich moralische Hälfte. Solche Zerschneidung tödtet die Persönlichkeit und zertrümmert den Boden der Gesittung.

Wird nun die Strafe anerkannt als das nach Recht und Moral geforderte Heilmittel oder Gegenmittel gegen das Verbrechen, so erscheint sie ihrem Wesen nach nicht als ein Uebel für den Gestraften, sondern muss als die grösste Wohlthat für ihn geachtet werden, mag sie auch, gleich einer bittern Arznei, wie eine peinliche Cur, auf's schmerzlichste empfunden werden und, als Bändigung und Ausrottung des Frevelmuths und als Unterwerfung des Willens unter das unbeugsame Rechtsgesez, noch so schwer auf's Gefühl fallen. Es darf, gerechter Weise, die Strafe auf die Schädigung und blosse Peinigung eben so wenig wie auf die leibliche Vernichtung des Schuldigen ausgehen. Nur so weit ist sie gerecht, als sie ihrem Grunde und Zwecke entspricht, negativer Weise die Austilgung des Uebels, positiver Weise die Anpflanzung des Guten, und zwar beides mit einander, bewirkend. Die gemeine Theorie des peinlichen Rechts weiss freilich nur um die negativen Gewaltmittel, die doch ohne die positiven Zuchtmittel, der Erweckung, Uebung und Befestigung des Guten, weder Halt noch Ziel haben und selbst der gehörigen Wirksamkeit ermangeln. Diese Theorie verkennt überhaupt den Siz der Verschuldung, das Wesentliche des Verbrechens, welches in der kundgegebenen bestimmten rechtswidrigen Willensbeschaffenheit selbst zu suchen ist, nicht aber in den einzelnen Ausbrüchen derselben, die, so viele deren auch sein mögen, doch nur die Symptome einer und derselben sittlichen Krankheit sind. (I, 67.) Nun leuchtet aber ein, „dass nicht sowohl bloss jener einzelne Ausbruch, wodurch die ungerechte Gesinnung zur Erscheinung gekommen, sondern vielmehr der nun äusserlich erkennbar gewordene sittlich kranke Zustand des Inneren selbst

mit dem Rechtszustand völlig unverträglich ist, indem er ihn fortwährend durch neue Ausbrüche bei nächster Gelegenheit bedroht.“ (II, 20.) Darin ist offenbar für den Staat die Verbindlichkeit und das Recht begründet, um der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung willen, (von Vielen unpassend Selbsterhaltung des Staats genannt) zur Wiederaufhebung dieser unsittlichen und zwar unrechtlichen Willensstimmung durch Strafen das Seinige zu thun.“ Alles anderweitige Strafen ist ebenso zweckwidrig wie unberechtigt. „Nur in dem Gesammtzustand des rechtswidrigen Willens liegt der wahre Rechtsgrund der Bestrafung, und nur daraus kann auch der Zweck, dem sie entsprechen muss, sich ergeben. So lange diese Quelle des Verbrechens fliesst, so lange werden Rückfälle voraussichtlich nicht ausbleiben, und die Vorsteher unserer Strafanstalten mit bestem Recht klagen, dass man sie am Fass der Danaiden schöpfen lasse.“ (I, 339.) Wollte man die Strafe lediglich in die Zufügung eines leiblichen oder geistigen oder beiderlei Leidens sezen, wie es folgerichtig die Wiedervergelter und die Abschrecker thun, so würde man sich „vergeblich nach einem Merkmal umsehen, wodurch sich die Strafe unterscheiden liesse von anderen Arten der Gewalt- und Uebelthaten, ja von den schmählichsten Widerrechtlichkeiten und Peinigungen, die sich denken lassen, auch wenn man etwa beifügt, dass die Strafe ein begangenes Unrecht voraussetze. So erklärt es sich, dass aus einem verderblichen Irrthum über das Wesen der Strafe mit Nothwendigkeit die grössten Grausamkeiten flossen und gäng und gäbe wurden, die aller Gerechtigkeit und Menschlichkeit widersprachen, ja vielmehr in der Person des Verbrechers geradezu deren spotteten: blosse Martern, mit grossem Gepränge vollzogene Verstümmelungen oder Kopfabschneidereien, m. a. W. gerichtliche Ermordungen, bisweilen sogar nach vorgängigen Peinigungen des Körpers, so dass dadurch die Abscheulichkeit des Verbrechens oder des Thäters nicht allein auf das Sorgfältigste nachgeahmt, sondern oft bei weitem übertroffen wurde — in Anbetracht dass es den Priestern der Gerechtigkeit geziemt, einem Jeden sein Recht widerfahren zu lassen, sei es auch durch seine Abschlachtung oder Marterung.“ (I, 39 f.)

Nach dem aufgestellten, durch wissenschaftliche und prak-

tische Gründe gleich stark befestigten Strafbegriff hat die Strafe wesentlich zu bestehen in einer Art der Beschränkung der missbrauchten Freiheit und in Bevormundung, d. i. in einer strengen Zucht und Leitung, also in einer an dem Strafbedürftigen von Seiten des Rechtsstaats zu vollführenden Nacherziehung. Es geht nicht an, dass der Staat sich darauf beschränke, nur auf die Aussenseite des Sträflings zu wirken, und die innere Umkehr und Aufrichtung ihm selbst allein anheimzugeben. Denn der Verbrecher hat durch die That bewiesen, dass er die inneren Voraussezungen dazu nicht besizt, dass er vielmehr in einer für ihn selbst nicht weniger wie für Andere, verderblichen Seelenlage sich befindet, wodurch in ihm, durch Troz, Begier, Leidenschaft, Rohheit, die geistige Kraft der eignen selbstthätigen Aufrichtung zerrüttet ist; es wäre gewissenlos, einem Menschen, der des moralischen Zuchtmeisters in hohem Grade bedürftig ist, die heilkräftigen Strafeinwirkungen zu versagen, welche die Staatsgewalt anzuwenden die Macht und das Recht hat.

Sehr richtig bemerkt Röder: „in der Besserungsstrafe erfüllt die Rechtsgesellschaft an den Rechtsverächtern ihre ganze, nicht bloss negative, sondern auch positive Aufgabe; sie verneint das Unrecht, indem sie das Recht an dessen Stelle sezt. Sie lässt denjenigen, die einen unrechtlichen oder widerrechtlichen Willen bethätigt haben, in Folge dessen ihr Recht widerfahren, indem sie ihnen sämmtliche äussere Bedingungen der völligen Umstimmung ihres Willens zum Recht gewährt, nicht bloss die verneinenden, die auf äusseres Hindern fernerer Unrechtübung zielen, mittelst Entziehung der missbrauchten äusseren Freiheit, soweit nöthig, sondern die vor Allem wichtigen bejahenden, d. h. solche, die geradezu auf Anregung des inneren Menschen gerichtet sind, durch Weckung, Nährung und Uebung guter Gedanken, Gefühle und Vorsäze, als den Quellen auch äusserlich rechtmässigen Thuns." (II, 15.) „Die Besserungsstrafe zielt überhaupt nicht absichtlich zu niedrig, nämlich nicht bloss auf Erwirkung eines nur äusserlich, also halb, rechtlichen Verhaltens des Sträflings, d. h. einer sogenannten bürgerlichen Besserung, sondern auf eine gründliche und ganze Aenderung seines unrechtlichen Sinnes, die allein die Probe zu halten verspricht."

Auf diesem Wege „stellt sie das etwa erschütterte Ansehen des Gesezes und das Vertrauen der Bürger auf den Staatsschuz bestmöglich wieder her und giebt zugleich dem Reiz, den das böse Beispiel vielleicht geübt hat, das wirksamste Gegengift in ernstlicher Busse und Besserung des Uebelthäters. Auf diese ächt menschliche Weise wird dem Recht und Staat die volle und reinste Genugthuung zu Theil, nicht etwa durch Schmerz und Qual, die vor Aller Augen auf den Uebelthäter gehäuft werden, also nicht durch Befriedigung der schlechten Lust aus schnöder Rache, nicht in blinder Vergeltung von Bösem durch Böses, sondern durch Erwiderung des verübten Unrechts nur durch leidenschaftlose Uebung strenger Gerechtigkeit auch an dem Ungerechten. Eine vollendetere Verherrlichung und Siegesfeier des Rechts über das Unrecht lässt sich gar nicht denken, als sie in dieser allein wahrhaft sittlichen und christlichen Vergeltung des Bösen durch Gutes, des Unrechts durch Recht liegt, die nicht bloss Furcht vor der Rechtsfolge des Unrechts, sondern Ehrfurcht vor dem Recht und der Rechtsordnung des Staats hervorzurufen geeignet ist." (II, 32 f.) Weiter wird nun von Röder bemerkt: „Hätte die heute gewissermaassen in der Luft liegende Vorahnung eines anderen und besseren Strafrechts der Zukunft, was kein peinliches Recht mehr sein wird, bereits die nöthige wissenschaftliche Abklärung gefunden, die ihr nur durch richtigere Rechtsbegriffe, als die herrschenden, werden kann, sähen die Männer der Wissenschaft und die Gesezgeber bereits in voller Klarheit ein, worauf Alles ankömmt: dass die wahrhaft menschenwürdige, einzig rechtliche Strafe nur als ein Werkzeug der Versittlichung und Vermenschlichung aufgefasst und vollstreckt werden darf, d. h. als Besserungsstrafe im Geist einer vormundschaftlichen Nacherziehung der Verwahrlosten oder Fehlgegangenen, mithin insofern sittlich Unmündigen, und dass die, als Hauptmittel hiefür unentbehrliche und als solches in richtiger Ahnung heute schon fast zur Alleinherrschaft gelangte, Freiheitsstrafe, beziehungsweise Strafhaft, nur in ihrer Tauglichkeit ebendafür rechtlich und sittlich von Werth, d. h. ein wahres Gut ist —: dann würden unsere ganzen heutigen, nach dem Maass des Schmerzes, des Schimpfs und der Schande, die sie zufügen, abgestuften Strafen längst als völlig verwerflich er-

kannt sein. Man würde einsehen, dass die herkömmliche unglückselige Bemessung der Strafen nach ihrer Schwere, Härte, Strenge, Schärfe, Intensität, Repressivkraft etc., mit dem falschen Grundsaz selbst, aus dem sie herstammt, wegfallen muss, so tiefe Wurzeln sie auch in der Vorstellungsweise des gemeinen Lebens geschlagen hat; dass es der Wissenschaft und der Gesezgebung vollkommen unwürdig und beiden gleich verderblich ist, das innerste Wesen der Strafe fort und fort zu verwechseln mit der, wenn auch gewöhnlichen, doch immer zufälligen und wechselnden Empfindung, die Dieser oder Jener von der Strafe hat. Man würde so wenig mehr von Lebensstrafen wissen wollen, als von jenen Strafen, die man Gesundheitsstrafen, oder statt Corrections- oder Zuchthausstrafen, weit eher Verziehungs- und Entsittlichungs- oder Verschlechterungsstrafen nennen könnte, oder von jenen, die den Verbrechern, statt deren Ehrgefühl zu heben und sie wieder zu Ehren bringen zu helfen, vielmehr geradezu oder mittelbar alle Ehre nehmen, endlich von der Galeerensclaverei und überhaupt allen solchen s. g. Strafarten, wobei die Verbrecher offenbar gleich als Gegenstände beliebigen Schaltens des Staates, als Staatssklaven, servi poenae, behandelt werden. Man würde nicht noch immer jene verderblichen, ebenso erbitternden, als gesundheitswidrigen Zuthaten der Strafe beibehalten, die man Strafschärfungen nennt." (I, 63 ff.) „Es ist ein nicht hoch genug anzuschlagender Fortschritt unserer Zeit, dass auch der Staat mehr und mehr durch die That seine Verpflichtung anerkennt, dafür zu sorgen, dass Jene, die er in Folge ihres Verbrechens der Selbstständigkeit beraubt hat, unter seiner vormundschaftlichen Obhut weder geistig noch leiblich Noth leiden und zu Grunde gehen, dass er diesen Entmündigten ein Recht auf menschliche Behandlung zugesteht — auch wenn noch oft genug von zahlreichen Einzelheiten diesem Recht zu nahe getreten wird; dass man endlich einsehen gelernt hat, wie sehr es des Staates unwürdig wäre, wenn er die hülflose Zwangslage, in die er die Sträflinge versezt hat, dazu missbrauchen wollte, lediglich ihre Kräfte auf eine möglichst gewinnbringende Weise auszubeuten, so aber sie langsam zu Grunde zu richten. Jedermann erachtet es heute für die heiligste Pflicht des Staates, dass den Gefangenen für

eine gut beschaffene Wohnung, Kleidung, Nahrung u. s. f. gesorgt werde, auch wenn gar mancher Arme in der Freiheit es in allen diesen Stücken weniger gut haben sollte.“ (I, 68 f.)

Indem das Bessere sich regt und hie und da durchgreift, wird der Widerspruch der gemeinen Straflehre mit dem heutigen Stande der Gesittung immer fühlbarer. Schon in dem Mitleid des natürlich empfindenden Menschen mit einem zur Strafe Gemarterten, einem Patienten, regt sich das Gefühl und die Ahnung, dass da ein Frevel an der Menschheit geschehen. Die Stimme des natürlichen Gefühls und des gesunden Sinns soll auch die wissenschaftliche Forschung anhören und ihre Gründe prüfen; es hat in der Erkenntniss des Wahren noch nie gut gethan, wenn man sich um die Aussagen der einfachen, unverfälschten Natur nicht gekümmert hat. Es giebt freilich nichts Verhärteteres und Halsstarrigeres, als die Vorurtheile, die sich den Schein wissenschaftlicher Begründung geben, kein Zopf ist zäher und selbstgefälliger, als der doctrinäre, in gelehrten Zünften gepflegte, mit deren Vortheilen und Bequemlichkeiten verwachsene. Wir glauben daher auch nicht, dass unser Verfasser zu weit geht, wenn er die wirkliche Besserung im Strafwesen nur mit Hülfe der praktischen Männer, von der abstracten Doctrin aber gar nicht erwartet. Denn jene Männer blendet und trübt nicht die am stummen, verhängten Büchertisch ausgesonnene Vorstellung und ausgebaute Theorie, sondern sie schauen die Sache in ihrer hellen Wirklichkeit an, sie haben es gar zu ernstlich mit der lebendigen Sache zu thun, ihnen tritt auf das empfindlichste entgegen, was täglich aus dem Strafverfahren unter ihren Händen erwächst. Aus der Erfahrung über die vielen bitteren und verdorbenen Früchte, aus alten und neuen Strafmethoden hervorgegangen, lassen sich füglich bessere Hoffnungen für die Zukunft schöpfen. In der Rechtslehre kann der Standpunkt von Kant und Fichte, von Hegel und Stahl nun als überlebt betrachtet werden. Es zeigt sich eine frische Empfänglichkeit für die Grundgedanken eines geläuterten, im Zusammenhange der Rechts-, Staats- und Sittenlehre ausgeführten Strafbegriffs [1]. Die unselige Losreissung der

1) Wir verweisen Beispiels halber auf H. Ortloff: Bilder für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, XI, S. 192 ff.

Rechtsidee von ihren ethischen Gründen, die Abtrennung des Rechts von dem Inhalte, den eigentlichen Zwecken und Gütern des menschlichen Lebens, deren Bedingung es ist, — ein Irrthum, der in der Kant-Fichte'schen Schule so verderblich gewesen ist, den aber neuerdings die Krause'sche Schule voll Eifer und mit grossem Erfolge bekämpft hat, — die Absonderung des Strafbegriffs von allen tieferen sittlichen Principien und, in Folge davon, die Misskennung der rechtlich-sittlichen Verpflichtung der Rechtsgesellschaft gegen den Verurtheilten zum Behuf seiner Heilung und Wiederaufnahme, diess Alles sind Dinge, die der unbefangene gesunde Menschenverstand so leicht zu beurtheilen vermag, wofern nur die eingewurzelten Vorurtheile der Schulen und der Schlendrian der Praxis ihm den Blick nicht versperren, um frei und geradeaus auf das Ziel zu schauen. Die herkömmlichen, noch vorherrschenden, Theorien stehen weit zurück hinter den als dringendes Bedürfniss sich geltend machenden Forderungen der heutigen Gesittungsverhältnisse. Sie haben, indem sie das Verbrechen veräusserlicht, von seinen Wurzeln und Nahrungsquellen abgetrennt, und deswegen unrichtig ansehen, nur auf die Mittel und Wege der Zurückdrängung von aussen her bedacht, die grosse Frage sich entgehen lassen, wie durch die Gesezgebung selbst die Quellen der Verbrechen und der Rückfälle wegzuräumen sind, soweit selbige in solchen Lebensverhältnissen liegen, über welche die rechtliche und sittliche Einwirkung der menschlichen Gesellschaft sich erstreckt. Hier liegt eine der wichtigsten Aufgaben für die auf einen wissenschaftlichen Begriff des Staates zu bauende Politik. Der alte Kantische Begriff des Rechts, als beziehe es sich nur negativ und formal auf das Zusammenbestehen der Freiheit der Menschen, und folgeweise der mangelhafte Begriff des Staats, als habe dieser es nur mit den äusseren Bedingungen eines friedlichen Zusammenlebens der Menschen zu thun, oder der längst veraltete obschon gegenwärtig von der Herbart'schen Schule mit Emphase wieder aufgetischte Irrthum, als fliesse das Recht durchweg aus einem Vertragsverhältniss zur Verhütung des Streits, nicht aber aus der Natur, dem ewigen Wesen des Menschen als Vernunftwesen und aus der göttlich ewigen Ordnung der Dinge, diese Vorstellungen stehen,

als Reste einer unzulänglichen und verkehrten Lebensauffassung, der reineren und vollständigeren Erkenntniss zwar noch vielfach hindernd im Wege; sie werden aber einem besseren Verständniss, im Leben und in der Wissenschaft, durch die unabweislichen Forderungen der sittlichen und rechtlichen Höherbildung unserer Zeit weichen müssen. In Röder's Schriften, namentlich auch in seiner, in zweiter Auflage vollendeten, Rechtsphilosophie, finden sich die beachtenswerthesten Beiträge zur richtigen Würdigung und Lösung der bewegten, mit den mannigfachsten Belängen der Menschen verknüpften Fragen. In seiner Schrift über den Strafvollzug im Geist des Rechts hat er insonderheit (S. 333 ff.) sehr einleuchtende Erörterungen gegeben über die Quellen der Verbrechen und der Rückfälle. Höchst lehrreich ist die dort vorgelegte statistische Uebersicht der Rückfälle bei verschiedenen Verbrecherklassen und verschiedenen Strafweisen; sie dienen augenscheinlich dazu, um die Natur des Verbrechens und den Werth oder Unwerth der Strafart und der Strafbehandlung aus den Ergebnissen der Erfahrung erkennen zu lassen.

An die Untersuchung über das Wesen und den Zweck der Strafe knüpft sich die Frage über die Beschaffenheit und die Vollstreckungsweise derselben an, gemäss dem obersten Grundprincip: dass die wahre Strafgerechtigkeit in der Besserungszucht des Verbrechers bestehe.

Mit dieser Betrachtung treten wir sofort mitten in die geschäftliche Wirklichkeit der Strafgeseze und der Strafvollstreckung ein, wo wir in den Staaten, den vormaligen und jezigen, auf die verschiedensten Mittel und Arten stossen, wie sie das Verbrechen ansehen und den Verbrecher behandeln. Wir stehen da an einer Stelle, wo vorzüglich menschliche Güte sich bethätigen sollte, vor den schwärzesten Schattenseiten der Geschichte, vor den trostlosesten Verliessen der Menschheit; wir blicken auf systematische und kalte Uebungen der Grausamkeit und des fanatischen Rachegeistes, und dies bei Völkern und in Jahrhunderten, die im Uebrigen, in Gewerben und Künsten, in Wissenschaften und feinen Lebensformen sich hervorgethan haben, zum Beweis, welch' entsezliche Missklänge sich weithin, um nicht zu sagen stetig, durch die Culturgeschichte der Menschheit ziehen; welche Schau-

derscenen, um von anderen Martern, von Verstümmlungen und ausgesuchten Hinrichtungsweisen zu schweigen, bietet nicht allein schon das Gefängniss dar, das Anfangs nur zum Gewahrsam, dann auch als Strafmittel angewandt wurde! „Nicht genug, sagt Röder, dass man die Gefangenen in engen, dumpfen, feuchten, kalten, oft dunkeln, ja unterirdischen Räumen unterbrachte, die man später bezeichnend bisweilen Hundelöcher benannte, oder wie in Venedig, in Kammern unter den Bleidächern, sondern sie wurden meist noch mit Ketten, auch wohl mit Kugeln oder Klözen an den Füssen u. s. f. belastet, nicht selten an die Wand oder krumm geschlossen, elend gekleidet und genährt, auf ekelhafte, ungesunde oder doch unzureichende Weise, oft nur mit Wasser und Brod, so dass in Folge von dem Allen das Kerkerfieber Unzählige wegraffte. Sie wurden ferner jämmerlich auf hölzernen Pritschen gelagert, im besten Fall auf Stroh, entweder gar nicht beschäftigt, oder nur in einer Weise, die lediglich auf Ermüdung oder Qual des Körpers abzielte, wie das Tretrad u. drgl., oder die doch sonst höchst unpassend oder das Ehrgefühl abtödtend und ärgerlich war, wie das Gassenkehren. Eigentliche Freiheitsstrafen, die im Gefängniss zu verbüssen waren, kamen in früheren Zeiten nur äusserst selten vor. Wo sie aber vorkamen, da athmeten sie sehr oft einen widrigen Geist der Rache und Schadenfreude. Und je häufiger in Zeiten der Unordnung die Verbrechen straflos blieben, desto mehr wurde bei den überwundenen d. h. überführten Verbrechern, wie in dem ganzen Strafunwesen des peinlichen Rechts, so auch der peinlichen Haft, Peinigung das bewusste Ziel, worauf man sogar bei den noch nicht Ueberführten, seit dem Eindringen des Untersuchungsverfahrens, mit allen erdenklichen, teuflisch-sinnreich abgestuften Martern hinsteuerte, am Empörendsten in den deutschen Städten." (II, 47 ff.)

Wird nun die Frage aufgeworfen: Wie soll nach dem Recht gestraft werden, um, so sicher und vollständig als möglich, den Zweck des Strafens zu erreichen, so tritt uns, nach der jezigen Lage der Strafübung, der Gegensaz zwischen den älteren Anstalten mit Gemeinsamkeit der Haft und der Arbeit und den neueren Anstalten mit gesonderter Haft und Arbeit entgegen. Ueber diesen höchst belangreichen Ge-

genstand hat Röder des geschichtlichen und theoretischen Materials in umfassendster Weise sich bemächtigt und, auf Grundlage ausgedehnter selbstständiger Forschungen und Beobachtungen, die Untersuchung zu wissenschaftlicher Spruchreife gebracht; er hat den Gegenstand, nach unserm Erachten, auch in Ansehung der Anwendung in der Praxis, in der Hauptsache, vollständig klar gemacht und auf das überzeugendste erledigt.

Der Streit über den Vorzug der Strafanstalten mit Gesammthaft oder mit Sonderhaft, obschon in der Theorie noch heftig fortgesezt, entscheidet sich im Grunde schon, nach Maassgabe der jezt vorliegenden mannigfaltigen Erfahrungen, in jedem Betracht zu Gunsten der Einzelhaft, wenngleich leztere bisher nur selten richtig verstanden und ebenso selten rein und streng gehandhabt worden ist. Je richtiger aber die Zellenhaft durchgeführt wird, je strenger alle falschen und fremdartigen Zuthaten davon ferngehalten werden, desto deutlicher werden auch die Erfolge in aller Hinsicht für sie zeugen. Das Zusammenschaaren von Verbrechern beruht überhaupt, psychologisch und moralisch angesehen, auf einem falschen Grundsaze, die Absonderung derselben von einander dagegen auf einem in beiderlei Hinsicht durchaus richtigen. In aller Gemeinschaft unter Menschen wird von selbst der unter den Zusammenlebenden waltende Geist und Trieb verwandter Richtung und verwandter Interessen stärker erregt und nicht nur in seiner innerlichen Energie, sondern auch in dem Drang nach Aeusserung und Bethätigung genährt und gesteigert. Schlechtes mit Schlechtem, in demselben Raum zusammengebracht, wird sich nicht neutralisiren, sondern mehren, erweitern und vervielfältigen. Das Schlechte kann nur niedergehalten, erstickt und überwunden werden durch die höhere Kraft und Wahrheit des Guten. Damit diese gesezmässig, mit vollem Gewicht in Wirksamkeit trete, ist es doch wohl nothwendig, im Voraus die widersprechenden, verneinenden Factoren verworfener Gesellschaft zu beseitigen. Die Strafgenossenschaft, auch bei der aufmerksamsten Abtheilung in mehrere Klassen und Stufen, troz aller mühseligen, aber fruchtlosen, Veranstaltungen, ein stummes und bezeichnungsloses Nebeneinandersein der Gestraften herzustellen und jederlei Verkehr und Austausch unter ihnen abzuschneiden, hat sich, ohne

Ausnahme, in Bezug auf das sittliche Strafziel der Besserung und moralischen Behütung, als unzulänglich, zweckwidrig, als höchst nachtheilig ausgewiesen. Unläugbar ist es die erste Bedingung, um aus den Zucht- und Zwangsarbeitshäusern nicht Brutstätten und wohlbesezte, nach dem Princip des wechselseitigen Unterrichts sich selbst verwaltende Fachschulen der Bosheit, List, der Ränke und Heuchelei zu machen, dass der Sträfling der ansteckenden Reibung und Wechselerregung, überhaupt schon der verpestenden Gegenwart von seines Gleichen enthoben werde, dass er vielmehr ausschliesslich mit solchen Personen in Verkehr sei, welche in einer die Strafabsicht befördernden Weise auf ihn einwirken, mindestens doch dieser nicht zuwiderhandeln. Der ausgesprochene Grundsaz ist so einleuchtend, wie in seiner Gattung durchgreifend; alle Halbheit ist dabei vom Uebel. Er ist, wie sich von selbst versteht, auch in der praktischen Anwendung, mit seinem widersprechenden Gegentheil nicht zu vereinbaren, so dass auch jede Combination der Sonderung mit der, etwa nachfolgenden Zusammenrottung, in Hinsicht auf die zu beabsichtigende Besserung verkehrt ist; man würde unfehlbar die Früchte der ersteren durch den nachherigen schlimmen Gesellschaftsstand nicht nur gefährden, sondern verderben. Für Züchtlinge aber, die aus der überstandenen Einzelhaft so gebessert und gestählt hervorgehen, dass für sie in der gemeinschaftlichen Haft keine Gefahr mehr liegen würde, was jedoch im Voraus Niemand wissen kann, würde jeder vernünftige Rechtsgrund wegfallen, sie einer weiteren Strafverbüssung vorzubehalten.

Was nun die Erfordernisse der Einzelhaft anbetrifft, so werden dieselben von Röder, der zu ihren rüstigsten Vorkämpfern gehört, in folgende Stücke gesezt (I, 97 ff.).

1) Die Einrichtung sei bis in's Einzelne nach dem Geiste der Besserungsstrafe getroffen, theils gesezlich, theils durch die Hausordnung, im Besondern nach dem umsichtigen Ermessen des Vorstandes, wobei dem aus allen höheren Beamten der Anstalt bestehenden Gesammtvorstande ein grosses Gewicht zu verleihen ist. Ein Zellengefängniss soll höchstens 300 Sträflinge fassen, auch soll es in der Nähe einer grossen Stadt angelegt sein, damit die nöthigen Besuche, namentlich von Mitgliedern von

Gefängnissgesellschaften, möglich seien. Unter keinem Vorwande sind die Sträflinge unter einander in Gesellschaft zu bringen, wofern nicht ganz individuelle Umstände den Vorstand dazu veranlassen. Das Gesellschaftsbedürfniss ist theils durch Vermehrung und Verlängerung der Besuche, theils durch Arbeiten und Dienste im Hause, in der Küche, im Hof oder im Garten, die aber nicht in Berührung Mitgefangener bringen dürfen, zu befriedigen. Sonst darf, weder bei der Bewegung im Freien, noch bei dem Gottesdienste und dem Unterrichte, der Segen der Absonderung niemals geopfert werden. Auch nicht der Wunsch der Gefangenen, noch die Rücksicht auf ein vorgerücktes Alter, wie etwa das siebenzig Jahre übersteigende, oder Verurtheilung auf Lebenszeit, die ohnehin unzulässig ist, darf eine Ausnahme herbeiführen. Die Arbeit der Gefangenen darf nicht an Unternehmer verpachtet, sondern ihr Betrieb muss, gleich der Beköstigung, durch die Gefängnissverwaltung selbst besorgt werden; sie muss der Gesundheit, Begabung, Gewohnheit und Neigung der Sträflinge, sowie der Aussicht auf künftigen rechtlichen Lebensunterhalt durch Erwerb entsprechen und nach Möglichkeit ihrer eignen Wahl überlassen werden. Uebermässige Anstrengung in den Gefängnissarbeiten muss die Gesezgebung verhüten, nicht weniger als sie es bei der Fabrikarbeit thut. Der Ueberverdienst und ein kleiner Lohnantheil werde dem Sträfling bewilligt. Es ist wohl in Acht zu nehmen, dass die Strafarbeit eine anziehliche Bedeutung haben muss, was ihr schon, abgesehen von ihrem Erträgniss, als einer geregelten, Kräfte und Aufmerksamkeit gesezmässig beschäftigenden Thätigkeit eigen ist. Denn wie, nach dem Sprichwort, Müssiggang der Laster Anfang ist, so vermag nichts wohlthuender und heilender auf den gefallenen und verderbten Menschen einzuwirken, als die das Böse abweisende und das Nüzliche erweckende und stärkende Beschäftigung. Sie muss daher nach diesem Ziele sorgfältig gewählt und bemessen werden. Verwerflich ist jederlei fruchtlose Arbeit, wie das Tretrad oder das mit dem Namen Crank bezeichnete englische Marterwerkzeug; nicht minder verwerflich ist alle geisttödtende und den Menschen zur kläglichen Maschine herabdrückende, oder die dem Alter und dem

Geschlecht widersprechende Beschäftigung; aus lezterem Grunde ist Spinnen und Spulen für rüstige Männer nicht zulässig. Von selbst versteht sich, dass die zahllosen Arten der blossen leiblichen und geistigen Marter, alles zur Strafe Quälen aus den Strafanstalten verschwinden müssen, seien es nun regelmässige, gesezlich angeordnete Bestandtheile der Strafgefangenschaft oder Ausnahmen, als durch Richterspruch zuerkannter schärfender Zusaz, oder als Ordnungsstrafe. Jegliche Misshandlung mit Absicht und Berechnung, die in den herkömmlichen Strafsystemen etwas ganz Alltägliches ist, erzeugt bei den Gezüchtigten Ingrimm, Bitterkeit, Groll und Verstocktheit, und er dünkt sich im Recht, wie zu ausgleichender Vergeltung, der Misshandlung seinen bösen Sinn, und wo er kann, die böse rächende That entgegenzusezen. Alle lediglich auf die Unterschiede des Leidens gebauten Verschiedenheiten der Freiheitsstrafe, z. B. der Corrections-, Arbeitshaus-, Zuchthausstrafe, durch die Kost, Lagerung, schwere Arbeit, Kleidung, Ketten, müssen hinwegfallen. Nur in der Dauer und in der grösseren oder geringeren Freiheitsbeschränkung und in der gesammten Behandlung sollen Unterschiede gemacht werden, Abstufungen, welche durch die Eigenthümlichkeit der Verbrechen und der Verbrecher bedingt sind, wobei das Urtheil über jeden einzelnen Züchtling, in correcter Weise, alle wirksamen Bestimmungen des Willens in ihm zu berücksichtigen hat. Die Gesezgebung muss der, allein durch die Zellenhaft möglichen, individualisirenden Behandlung in jedem Betracht entgegenkommen. Was die noch jezt vielfach übliche, durch sog. Strafschärfung zur peinlichen Haft gewordene Freiheitsstrafe anbetrifft, so ist sie eine aus dem alten Quäl- und Rachegeist geflossene Gesundheitsstrafe, widersprechend dem Recht und dem Besserungszweck. Als Ordnungs- oder Hausstrafen sind nur solche Mittel statthaft, die entweder als selbstverschuldete Entziehung dessen, was dem Gefangenen seine Lage erleichtert, anzusehen sind, oder die sonst als zur Anregung des inneren Menschen geeignet erscheinen: zeitweise Beschränkung der Besuche der Angestellten und des Verkehrs mit Angehörigen, zeitweise Entziehung der Bücher oder auch der Arbeit, seltener Dunkelhaft, am seltensten aber Herabsezung oder Schmälerung der Kost.

2) Jede Art der Haft, ohne Ausnahme, ob sie lange oder kurze Dauer habe, vor Allem auch die Untersuchungshaft, muss eine der Besserung wenigstens nicht hinderliche Einrichtung, also jedenfalls durchgehende Absonderung der Gefangenen haben. So lange die Lage der Gefangenen in den Untersuchungs-, Orts- und Kreisgefängnissen, in den Arbeits- oder Correctionshäusern, wie ziemlich häufig der Fall, eine sehr viel schlimmere, als selbst in den alten Zuchthäusern, ist, werden die Erfolge der auf die Zuchthäuser beschränkten Einzelhaft beeinträchtigt, und die Erlangung reiner Erfahrungen darüber wird ausgeschlossen. Noch schlimmer, wo man die Bevölkerung der Zuchthäuser planlos für einen noch geringen Strafrest in die Zellen entleert, oder wo man abwechselnd Zellen- und Gemeinschafthaft aufeinander folgen lässt. Dieser grobe Missstand hat sich besonders bei dem Zellengefängniss in Bruchsal als störend erwiesen.

3) Es ist nothwendig, dass die Gesezgebung in Allem was das Strafwesen angeht, zu voller innerer Uebereinstimmung gelange. Es sind folglich alle solche Strafmittel zu entfernen, die mit dem Geist und Ziel der Besserung unvereinbar sind. Dahin gehören: das Brandmal der Ehrlosigkeit, das den Verkehr des Entlassenen mit den Menschen stört und oft genug auf den Weg des Verbrechens zurückführt, wofür Schillers Charakterzeichnung des Verbrechers aus verlorner Ehre ein sprechendes Zeugniss giebt; ferner die öffentlichen Ausstellungen am Schandpfahl, sowie die mittelbar fortgesezte Schaustellung durch Karren oder Gassenkehren, — Alles Mittel zur Abstumpfung und zur Frechheit, so zweckwidrig wie möglich. Dann alles Prügeln, ausserhalb wie innerhalb des Gefängnisses, was den Ehrtrieb tödtet, zur Rache reizt und erbittert; für die unter dem Namen der Todesstrafe noch üblichen Menschenopfer, eine gerichtliche Radicalcur, welche dem Arzt alle Mühe erspart, wogegen aber billiger Weise die Religion, als gegen einen directen Eingriff in Gottes Vorrechte Einsprache erheben sollte, fehlt jeder Schein des Rechts; die lebenslänglichen Freiheitsstrafen, übrigens unzuverlässige Mittel bloss äusserer Sicherstellung, ohne Rücksichtnahme auf den Willen des Verbrechers und dessen unter der Strafzucht bewirkte Umstimmung, stehen im Widerspruch mit der wahren Aufgabe des Straf-

vollzugs. Diesem Allem nach, werden wir die Zahl der ihrer Art nach zulässigen Strafen merklich zu beschränken haben. Ausser der Freiheitsstrafe mittelst der Zellenhaft erscheinen als andere, dem Zweck entsprechende Strafarten: die zeitliche Landesverweisung, ferner Geldstrafen und Abverdienen des Verwirkten durch Arbeit, endlich auch die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte.

4) Die gesammte Behandlung der Verbrecher, also auch die Dauer der Strafhaft, hängt von der Erreichung des Strafzweckes ab. Die Bestrafung ist nach dem erwirkten Erfolge weiter zu bestimmen und einzurichten. Kein Richterspruch kann als unfehlbar, als ein unabwendbares Verhängniss gelten; auch nach dem gefällten Spruch der Verurtheilung muss in der Strafausführung sowohl ab- wie zugethan werden können. Eine absolute, allgemein gültige Werthscala für die Strafdauer giebt es nach unserer Ansicht durchaus nicht, sie ist eine plumpe Fiction. Abgesehen von anderen schwer wiegenden Gründen, so müsste man, um die Verbrechen nach gleichem Verhältnissmaass zu ahnden, die Verhältnisszahl aus der Grösse der Strafdauer und der Lebensdauer kennen; da nun hier der eine Factor für menschliche Berechnung unerreichbar ist, so würde es vermessen sein, etwas absolut entscheiden und im Voraus unverrückbar feststellen zu wollen. Die Strafzeit ist eine bestimmbare Grösse, ihr Ende wird durch die wirkliche und erprobte Besserung des Gestraften auf einzig gerechte Weise bestimmt. Ein Fehler im Urtheil muss von Rechtswegen wieder gut gemacht werden. Folgeweise ist ein jedes Strafurtheil, das die Möglichkeit der Gutmachung eines dadurch zugefügten Unrechts ausschliesst, wie jedes Todesurtheil, ungerecht. Insbesondere ist zu beachten: da die Einzelhaft die Wahrscheinlichkeit der Besserung der Sträflinge steigert, so ist die Forderung der Abkürzung der Haftzeit, mindestens um ein Drittheil, bei längerer Verurtheilung um die Hälfte, gegründet, wodurch auch der Ueberfüllung der Gefängnisse vorgebeugt und die Kosten der Strafpflege verringert werden. Jedes auf längere Haft lautende Erkenntniss hat, als mit Vorbehalt ausgesprochen, nur einstweilen Geltung; demnächst muss es mit Rücksicht auf die indess erkannte Gemüthsart des Verurtheilten und die Wahr-

scheinlichkeit oder Gewissheit seiner Besserung oder Nichtbesserung, auf Bericht der Zuchthausverwaltung, von Amtswegen berichtigt, d. h. die Strafdauer soll durch ein zweites Urtheil näher bestimmt werden, welches nach den Umständen, auf Abkürzung oder Verlängerung, oder auf Freilassung, bedingt auf Wohlverhalten oder unbedingt, lauten kann. Eine solche Berichtigung des Urtheils ist Sache der Rechtspflege, nicht aber der Gnade, noch der Verwaltungspolizei. Es ist überhaupt zu beachten, dass die Strafe, wie alle kunstmässige Einwirkung auf den Menschen, einer lebendigen Entwicklung unterliegt; sie ist so wenig etwas Starres, Materielles und mathematisch Messbares, wie die pädagogischen Einflüsse auf den Zögling, die kein Vernünftiger als Dosen nach Apothekergewicht wird beibringen wollen; die rechnende Psychologie würde hier sehr fehlgehen und die ärgsten Missgriffe herbeiführen. Die Aeusserungen der Seelenkräfte mag man gewissen relativen Maassbestimmungen unterwerfen; die Seele in ihrem inneren Vermögen und ihrer Empfänglichkeit ist keine mathematische Grösse. Je weiter die Statistik der Straferfolge sich vervollkommnet, desto mehr wird man bei der Strafzucht gewisse Entwicklungsgeseze wahrnehmen, denen der Strafer wie das Gesez Rechnung zu tragen hat. Die Forderung eines sog. zweiten, überhaupt eines gesezlich, je nach der Lage zu wiederholenden Urtheils ist keinenfalls abzuweisen.

5) Als Ergänzungsmassregel, um den Uebergang in die völlige äussere Freiheit zu vermitteln, ist für die kaum Genesenen eine Nachkur erfordert, nicht jene gehässige, allerseits hinderliche polizeiliche Aufsicht, sondern die Fortführung des in der Zelle begonnenen Werkes vormundschaftlicher Zwangerziehung, unter welcher Bedingung auch vorläufige Freilassung, nach Verbringung eines Theils der Strafzeit, zulässig werden kann. Unverantwortlich ist die bisherige Unbekümmertheit des Staats um die Entlassenen. Er darf die Fürsorge für sie nicht, als ein blosses Liebeswerk, der Kirche und den freien Vereinen überlassen, sondern muss auch seinerseits deren Bemühungen die Hand reichen und ihnen den r e c h t l i c h e n Halt geben. Er thut dies, indem er auf bestimmte Zeit nach der Freilassung die Oberleitung jedes Freigelassenen mit Rath und That einem, von dem Schuzaufsichts-

verein aus seiner Mitte zu erwählenden, besonderen Vormund oder Pfleger anvertraut und an dessen Zustimmung bei allen entscheidenden Schritten ihn bindet, dessen Verwaltung zugleich das ersparte Sondergut des Entlassenen zu übergeben ist, der wo möglich diesen schon in der Gefangenschaft kennen gelernt und sein Vertrauen erworben hat. Dadurch tritt der Strafentlassene in eine rechtliche Stellung ähnlich der des Clienten zum Patron, wie sie in St. Gallen besteht, für Württemberg vorgeschlagen worden ist.

Die Aufstellung der wesentlichsten Erfordernisse der dem Besserungszweck entsprechenden Zellenhaft, die Beleuchtung ihrer Wirkungen und Folgen, was Röder, gestüzt auf eigene Untersuchungen der Gefängnisszustände in verschiedenen Ländern, namentlich in Deutschland, den Niederlanden, in Belgien, der Schweiz und Italien, ausführlich vorträgt und mit zahlreichen praktisch wichtigen Winken verbindet, halten wir für vollkommen geeignet, um die schwebenden Vorurtheile über diese Strafart zu zerstreuen, Vorurtheile, die theils aus vorgefassten irrigen Theorien, theils aus Unkenntniss der Sache, theils aus der in die Irre führenden Beobachtung mangelhafter und verfälschter Anwendung des Zellensystems herstammen.

Dass die Zelle am sichersten die Unschädlichmachung des Uebelthäters bewerkstelligt, ist nicht zu bestreiten, da in ihr der Einzelne streng umschlossen ist und jedes Complott zu Aufruhr und Ausbruch unmöglich gemacht wird. Dass eine beträchtliche Minderung der Rückfälle, überhaupt eine probehaltigere Vermittlung des Uebergangs in die Freiheit durch die in möglichst hohem Grade individualisirende und auf den Einzelnen mit gesammelten und stetigen Einflüssen wirkende Sonderbehandlung erzielt wird, weist Röder durch zahlreiche Angaben und Vergleiche (II, 109 ff., 134 ff.) unwidersprechlich nach. Auch hat sich der günstige Einfluss der Sonderhaft auf die Arbeit der Gefangenen bewährt; nicht minder auf die Gesundheit der Züchtlinge, und die Meinung, als rufe die Zelle leichter Seelenstörungen, oder aber Ungeschick für's Leben hervor, hat sich als irrthümlich herausgestellt. Dass nebst dem Unterricht auch die Seelsorge, die Herzens- und Verstandespflege, die moralische Erweckung und Aufrichtung, was

doch bei der Strafzucht die Hauptsache ist, bei den der schlechten und wechselseitig verführerischen Genossenschaft entzogenen Insassen der Zelle ungleich besser anschlagen muss, und eigentlich nur unter dieser Bedingung heilsam anschlagen kann, wohingegen unter einer Schaar sittlich Verdorbener und unsittlich Geübter das bereits eingewurzelte und emporgewucherte Böse sich viel leichter fortpflanzen und vermehren wird, als das noch einzupflanzende Gute Boden und Trieb gewinnt, — bedarf sicherlich keines Nachweises. Endlich sogar die Kosten der Zellenhaftpflege werden, Alles wohl erwogen (II, 132 f.), sich vortheilhafter für den Staat gestalten, als bei jeder die Verbrechergemeinschaft beibehaltenden Strafart.

In der Schilderung des eigenthümlichen Wesens der rechten und unverfälschten Besserungsstrafzellenhaft liegt schon die Widerlegung der ihr widersprechenden Strafweisen mitenthalten. Namentlich gilt dies auch in Betreff des sog. Auburn'schen Strafsystems, welches bei Nacht eine wirkliche äussere Trennung der Gefangenen herstellt, bei Tage hingegen nur eine scheinbare, indem Arbeit, Mähler, Gottesdienst, Unterricht und Spaziergänge gemeinsam sind, jedoch unter Verbot aller gegenseitigen Mittheilungen in Worten, Geberden, Zeichen, über welches System Röder (II, 76—89) eine ausführliche Beurtheilung vorlegt.

Auch das sog. Klassificationssystem (II. 89—95), wie es besonders zu Genf in Ausführung gebracht worden ist, mit vier oder mehr Klassen, in welche man die Sträflinge, theils nach dem Unterschiede von Vergehen und Verbrechen, theils nach ihrer Aufführung, vertheilt, vermag dem rechten Zweck der Strafe nicht zu genügen; das Uebel der bösen Nachbarschaft bleibt im Hauptsächlichen dasselbe, wenngleich die besonderen Kreise einige Gleichartigkeit haben.

Ferner kommt das Irische oder Crafton'sche Convictsystem zur Beurtheilung, welches in einer Combination verschiedener Strafarten besteht, die drei Stufen aufstellt: zuerst eine sogenannte Einzelhaft, doch nur für kurze Zeit, höchstens acht Monate lang, die durch schlechte Kost und die abtödtende Beschäftigung mit Aufzupfen alter Taue abschreckend zu wirken bestimmt ist; dann einige Jahre hindurch Strafknechtschaft, mittelst öffentlicher

Arbeiten vornehmlich an Häfen und Küsten, mit Abtheilung in fünf Klassen, in denen die sich besser Aufführenden durch Marken ausgezeichnet werden und rascher aufrücken; endlich, abgesehen von den, einer harten Ausnahmsbehandlung unterworfenen, vermeintlich Unverbesserlichen, die Uebergangs- oder Zwischenanstalten, welche den Eintritt in die völlige Freiheit vorbereiten sollen, und zwar durch ungehinderte Gemeinschaft, sehr freie Bewegung und Beschäftigung überwiegend mit Feldarbeiten. Diese drei Stufen sollen in ihrer Aufeinanderfolge den drei Zwecken: der Abschreckung, der Strafung (peinlich zu sein) und der Besserung dienen, was eine merkwürdig unlogische Aufstellung ist; denn Strafung und Abschreckung bilden so wenig eine klare Disjunction, wie es Strafen und Bessern thun, da in aller Strafe ein Bestandtheil Besserung liegt, wenigstens liegen soll. Das irische Convictsystem ist eine principlose, mit Widersprüchen schwangere Missgeburt, die aller wissenschaftlichen Folgerichtigkeit Hohn spricht, eine rein aussenseitliche Zusammentragung des Widerstreitenden, die zum Beweise dienen kann, wie man es drüben hinter dem Kanal mit den Elementarsäzen der Logik sich bequem macht. Röder hat dies Zwitter- und Mischsystem, das auch in Deutschland seine Verehrer und Anpreiser gefunden hat, einer eingehenden Darstellung und gründlichen Beurtheilung unterzogen (I, 129—188), worin er die vielfältigen Mängel desselben aufdeckt und den Anspruch, den es erhebt, die Vortheile der verschiedenen Strafarten in sich zu vereinigen, in seiner völligen Nichtigkeit blosslegt. Ein Recensent in dem Leipziger literarischen Centralblatt (Nr. 39 d. J.) findet zwar, dass Röder in seinem Buch über die Besserungsstrafe das irländische Strafsystem nicht widerlegt hat, und es ist wahr, dass er diess in der genannten Schrift, wo er des Convictsytems nur kurz erwähnt (S. 143 f.), nicht thut, auch nicht zu thun beabsichtigt hat, indem er vielmehr auf seine kurz zuvor erschienene ausführliche Kritik desselben in der Schrift über den Strafvollzg und auf seine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern (1863, Nr. 54) verweist, was aber der Recensent zu verschweigen für gut findet. Es ist uns aufgefallen, dass ein Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Blattes sich solch

eine Ungenauigkeit bei der Anzeige eines in sein Fach einschlagenden Werks erlaubt hat.

Von besonderem Interesse ist der geschichtliche Abschnitt, womit Röders Schrift über die Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten schliesst (S. 138—202). Er legt darin die neuesten Fortschritte der Einsicht und der Gesezgebung im Gefängnisswesen dar. Nach übersichtlichen Bemerkungen zur Geschichte des Meinungskampfs über die Einzelhaft, aus denen die raschen und zahlreichen Fortschritte ihrer Anerkennung einleuchten, werden die Maassnahmen der Gesezgebung über das Gefängnisswesen in den einzelnen Ländern der Reihe nach vorgeführt, nemlich in England, Nordamerika, Frankreich, in der Schweiz, in Belgien, in den Niederlanden, in Skandinavien, Polen, Russland, in Italien, Portugal, Spanien, in Deutschland nebst Oesterreich und Preussen. Es zeigt sich aus dem Ueberblick der verschiedenen Gestaltung des Gefängnisswesens in Ländern, durch welche bei der ungeheuren räumlichen Ausdehnung dennoch offenbar ein geschichtliches Band des Culturlebens sich schlingt, durchgängig eine nach verschiedenen Seiten schwankende Bewegung, wie es bei der Verbesserung menschlicher Dinge, wobei alte und neue Ansichten, Gebräuche, Herkommen, Bestrebungen und Versuche neben und durcheinander hingehen, nicht anders zu geschehen pflegt. Anfänge des Besseren und Richtigen, einzelne glänzende Erfolge, wiederum Abfall vom rechten Wege, grobe Verfälschungen und Verwirrung mancher Art, im Allgemeinen aber eine grosse Rührigkeit in der Theorie und in praktischen Versuchen, und im Ganzen offenbar eine zunehmende Fortentwicklung in der Richtung auf das richtige Ziel: Besserungsstrafe mittelst der Sonderhaft.

Ausführlich wird bei Röder des badischen Gesezes vom 6. März 1845 über den Vollzug der Zuchthausstrafe im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal Erwähnung gethan, wodurch dort die Zellenhaft in der Hauptsache, bei einer einsichtsvollen tüchtigen Verwaltung, eine Zeitlang auf eine mustergiltige Weise eingerichtet wurde. Aber der Verfasser verschweigt auch weder die Hindernisse, die von Anfang an durch manche Gesezesbestimmungen, die dem alten Unrechtsstrafgeist entstammten, der

dortigen Gefängnissverwaltung und den Erfolgen der Einzelhaft bereitet wurden, namentlich die verderbliche sog. Schärfung der Strafhaft durch die Gesundheitsstrafen der Hungerkost und Dunkelhaft und die spätere Polizeiaufsicht, — noch die nachmals bei dem Zuchthausstrafvollzug selbst eingerissenen schweren Uebelstände, namentlich das zunehmende blosse Ausbeuten der Arbeitskräfte der Zellensträflinge um des Geldertrags willen mittelst eines, beim Licht betrachtet, mehr und mehr fabrikmässigen, Arbeitsbetriebs, wodurch die Einzelhaft wieder verfälscht und die Anstalt ihrem wahren Zweck entfremdet ward (I, 296 f., 316, 327 f.). Es muss auffallen, seit dem Beginn der neuen Aera in Baden, während man rasch zum Umbau der inneren Verhältnisse, nach dem Staatsbegriff der herrschenden Partei, geschritten ist unter parlamentarischen Zuständen, die sogar die Opposition so gut wie ausschliessen, — dass man eine so hochwichtige Lebensfrage, deren Auffassung als ein Gradmesser der sittlich-rechtlichen Cultur, der wahren politischen Humanität, gelten darf, seit einer Reihe von Jahren völlig brach hat liegen lassen. Wir würden diese Erscheinung allenfalls begreifen, wenn die Bruchsaler Zustände nicht von wohlunterrichteter Seite schon öffentlich beleuchtet worden wären. Aber das ist längst klar und entschieden, mit rühmlichem Freimuth, geschehen.

Schliesslich möge uns noch über die im Vorstehenden besprochenen Schriften im Allgemeinen eine Bemerkung gestattet sein.

Der entschiedene und feste Ton, der Röder's Schriften kennzeichnet, die Gewissheit, die sich darin ausspricht, mit den sachkundigsten Männern der Wissenschaft und Praxis, Männern wie Ducpétiaux, Suringar, Varrentrapp, Fuesslin, Diez, Graf Görtz, de Beaumont, David, Peri, Vegezzi-Ruscalla, Butt u. A., im Einverständnisse zu stehen, ist, nach unserem Erachten, vollkommen gerechtfertigt. Wir rechnen die schlagenden Urtheile, wovon seine Bücher strotzen, weil sie, auf allseitige Erwägung der Sache gestüzt, das Richtige mit Schärfe an das Tageslicht ziehen, denselben als einen Vorzug an, als einen Charakterzug der Geradheit und Wahrheitstreue, als den Ausdruck eines Freimuths, der nicht, wie so manche Tagesschriftsteller thun, Vielen und sich selbst zu Gefallen dienen, noch

den Mächten und Grössen des Augenblicks und deren zeitweiligen Meinungen huldigen, noch um des Parteinuzens willen, der in manchen Gegenden alles Rechtsgefühl auszumerzen droht, abwägen und schaukeln, bemänteln und transigiren möchte. Röder gehört wissenschaftlich einer Richtung und Schule an, die sich in allen ihren Mitgliedern von solchen zeitläufigen, nicht selten Gewinn und Ansehen bringenden Künsten völlig freigehalten hat, und die, wie wir fest überzeugt sind, in solchen, literarisch und politisch, ja auch kirchlich, betriebsamen Gewerben niemals Geschäfte und Compagnie machen wird. Röder hat, allein und geradezu die Wahrheit in's Auge fassend, das herkömmliche Phrasenthum mancher rechtsgelehrten und philosophischen Schulen, in denen während Jahrzehnten kein neuer Gedanke auftaucht, in seiner ganzen Schwäche und Nuzlosigkeit gezeigt. Er selbst hat seine gesammte strafrechtliche Anschauung auf dem Fundament seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Erkenntniss errichtet, und seine strafrechtlichen Ausführungen liefern den Beweis, wie es dabei vor Allem auf eine gesunde und lebensvolle Philosophie ankommt. Denn die auf den klaren Begriff gegründete Wissenschaft ist der fruchtbare Boden der Anwendung im Leben, und je strenger und folgerichtiger der Gedanke entwickelt wird, desto heilsamer und praktischer wird er in der Wirklichkeit sich bewähren.
